



ORDNUNG

über die Organisation

wissenschaftlicher Einrichtungen und
Betriebseinheiten

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 20. Dezember 2021

**Ordnung
über die Organisation
wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund des § 91 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2021 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Errichtung

**Teil 2
Fachbereichseinrichtungen**

- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Organisation
- § 5 Organisationsregelungen

**Teil 3
Zentrale Einrichtungen**

- § 6 Zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Senates oder des Präsidiums

**Teil 4
Schlussbestimmung**

- § 7 Inkrafttreten

**Anlage zur Ordnung über die Organisation
wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
(Musterorganisationsregelung)**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Einrichtung
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin und des Geschäftsführenden Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörungen und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Von der Ordnung nicht erfasst werden die künstlerischen Hochschulen, die ihre innere Struktur in eigenen Regelungen erarbeiten.

§ 2 Aufgaben und Errichtung

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der JGU.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs, Teilfachbereichs oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen) oder außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats oder des Präsidiums gebildet werden (zentrale Einrichtungen). Sie entscheiden über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und über die Verwendung der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

Teil 2 Fachbereichseinrichtungen

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (Institute, Departments, Seminare) unter der Verantwortung eines Fachbereichs, Teilfachbereichs oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Gleiche oder verwandte Fächer werden zu einer Fachbereichseinrichtung zusammengefasst. Fachbereichseinrichtungen bedürfen in der Regel einer Mindestgröße von fünf zugeordneten Professuren¹ oder 20 hauptamtlichen Beschäftigten².

¹ Im Stellenplan als Dauerstelle ausgewiesen

² Vollzeit-Äquivalent

§ 4 Organisation

- (1) Fachbereichseinrichtungen werden kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Dem Leitungskollegium gehören Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung stimmberechtigt an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, trifft der Senat im Rahmen der Organisationsregelung eine Entscheidung über die Art der Mitwirkung der Mitglieder der übrigen Gruppen. Die studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums werden auf Grund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaft oder des zuständigen Fachschaftsrates, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung auf Grund von Vorschlägen aus der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für drei Jahre. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.
- (4) Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachbereichseinrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Angehörige der Fachbereichseinrichtung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 5 Organisationsregelungen

- (1) Die Fachbereichseinrichtungen erarbeiten nach Maßgabe der in den vorgehenden Regelungen dargelegten Grundsätze Organisationsregelungen. Hierin werden die Aufgaben des Leitungskollegiums, der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters sowie die fachliche Zuständigkeit der Fachbereichseinrichtung geregelt. In den Organisationsregelungen ist festzulegen, wer der Fachbereichseinrichtung angehört. Die Organisationsregelungen können festlegen, dass alle oder bestimmte Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung in regelmäßigen Abständen zum Zwecke der Aussprache und der Abgabe von Erklärungen zusammentreten. Das Profil und die Identität der einer Fachbereichseinrichtung zugeordneten Fächer werden dadurch gewahrt, dass diese in der jeweiligen Organisationsregelung benannt werden können.
- (2) Zur näheren rechtlichen Ausgestaltung der Organisationsregelungen wird auf die in Anlage angefügte Musterorganisationsregelung verwiesen, von deren Regelungen im begründeten Fall abgewichen werden kann.

Teil 3
Zentrale Einrichtungen

§ 6
Zentrale Einrichtungen
unter der Verantwortung
des Senates oder des Präsidiums

Die zentralen Einrichtungen werden auf der Homepage der JGU öffentlich bekannt gemacht. Nähere Einzelheiten über die Leitung, die Organisation und die Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben sich aus den vom Senat verabschiedeten Ordnungen. In diesen ist auch zu regeln, ob die jeweilige zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Senates oder des Präsidiums errichtet wird.

Teil 4
Schlussbestimmung

§ 7
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Anlage
zur Ordnung über die Organisation
wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
(Musterorganisationsregelung)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die „wissenschaftliche Einrichtung/Betriebseinheit“¹ (nähere Bezeichnung) im Fachbereich (nähere Bezeichnung).

**§ 2
Aufgaben der Einrichtung**

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen (nähere Bezeichnung) der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

**§ 3
Angehörige**

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines der Einrichtung angehörenden Studienganges.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

**§ 4
Leitung**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

**§ 5
Mitglieder des Leitungskollegiums**

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig (Zahl) sowie
- b) (Zahl) Studierende,
- c) (Zahl) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) (Zahl) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

¹ Im Folgenden Einrichtung

² Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

stimmberechtigt an. Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Variante

Dem Leitungskollegium gehören

- a) (Zahl) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) (Zahl) Studierende,
- c) (Zahl) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) (Zahl) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an.³

§ 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

Variante:

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

³ § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, ist zu beachten.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
 - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
 - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für drei Jahre. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin und des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens ... (Zahl) Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

Variante (ergänzender Absatz):

Die in der Einrichtung verantwortlich Tätigen⁴ bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen in Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen (Zahl) Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

⁴ Bei dieser Variante ist in der Organisationsregelung festzulegen, welcher Personenkreis unter den Begriff „verantwortlich Tätige“ fällt.

- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Hinweise
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme von Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.